

Bericht

des

Ausschusses für Erziehung und Unterricht über

die Vorlage der Staatsregierung (781 der Beilagen), betreffend das Gesetz
zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landesschul-
inspektoren.

Die Besetzung der Landesschulinspektorenstellen stieß in der letzten Zeit des öfteren auf größere Schwierigkeiten. Bei der außerordentlichen Bedeutung der Landesschulinspektoren für das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswoesen konnte die Auswahl für diese Posten nur aus der Reihe der tüchtigsten Schulmänner getroffen werden. Diese fanden sich naturgemäß sehr oft unter den Direktoren der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Es zeigte sich nun die Erscheinung, daß die Ernennung eines Direktors zum Landesschulinspktor für den Ernannten eine Verschlechterung seiner materiellen Lebensstellung bedeutete, da die Regelung der Gehaltsverhältnisse für die Mittelschullehrer auf die Inspektoren nicht entsprechend Bezug nahm. Die Annahme einer Stelle als Landesschulinspktor bedeutete oft ein so großes Opfer, daß nicht jeder als Inspktor in Aussicht Genommene es zu bringen in der Lage war. Auch in der Frage der im Interesse des Dienstes notwendigen Überordnung der Inspektoren über die Lehrerschaft herrschte nicht die wünschenswerte Klarheit. Es liegt auch auf der Hand, daß die Regelung der Stellen der Landesschulinspektoren, die grundsätzlich auf Gesetze der Jahre 1869 und 1872 zurückgeht, eine durchgreifende Neuerung erfahren muß.

Schon bei der Beratung des Beamtenbesoldungsgesetzes wurde im Finanz- und Budgetausschuß auf diese Notwendigkeit einer Neuregelung verwiesen und eine entsprechende Resolution von der Nationalversammlung angenommen. Die Unterrichtsverwaltung legt der Nationalversammlung nunmehr ein Gesetz vor, das die bestehenden Schwierigkeiten behebt und den berechtigten Forderungen der Landesschulinspektoren entspricht.

Die rechtliche Stellung der Landesschulinspektoren regelt der § 3 des vorliegenden Gesetzes. Die Inspektoren sind nach den Bestimmungen dieses Paragraphen Staatsbeamte und bilden einen eigenen Status. Zwei Drittel der systemisierten Stellen — es gibt gegenwärtig 27 systemisierte Landesschulinspektorenstellen — sind in die V. Rangklasse, das letzte Drittel ist in die VI. Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht. Die Besetzung der Stellen erfolgt auf der Grundlage der freien Ausschreibung und Bewerbung.

Die Bezüge der Inspektoren standen bisher denen der Direktoren und Professoren erheblich nach. Durch die Bestimmungen über die den Landesschulinspektoren zukommenden Bezüge auf der Grundlage der §§ 4 und 5 des vorliegenden Gesetzes werden in Zukunft alle Landesschulinspektoren um mindestens 4000 K größere Bezüge erhalten als sie in ihrer bisherigen Stellung bezogen haben.

Das Gesetz bildet eine Ergänzung der Besoldungsgesetze; aus diesem Grunde wird als Beginn der Rechtswirksamkeit desselben der 1. Jänner 1920 bestimmt. Als Mehrerfordernis muß für dieses Gesetz ein Betrag von rund 200.000 K in Erfordernis gebracht werden.

789 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Der Ausschuss verhandelte über das Gesetz, das im allgemeinen Zustimmung fand. Einige Änderungen im Wortlauten erwiesen sich im Dienste der Deutlichkeit als notwendig. Der § 7 erfuhr eine wesentliche Änderung. Der Ausschuss kam zur Meinung, daß den Landesschulinspektoren die Auslagen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes insbesondere durch ihre Inspektionstätigkeit erwachsen, durch Pauschalbeträge nicht gedeckt werden. Der Ausschuß fand für billig, diesem Übelstande abzuhelfen, was durch die beantragte neue Form des § 7 dieses Gesetzes bezweckt werden soll.

Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 23. März 1920.

Dr. Angerer,
Obmann.

Dr. Schneider,
Berichterstatter.

789 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Gesetz

vom

zur

Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landesschulinspektoren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 1.

Als Landesschulinspektoren werden Lehrpersonen ernannt, welche ihre Eignung für dieses Amt durch ihre bisherige Tätigkeit im öffentlichen Lehramt entweder auf wissenschaftlichem oder auf pädagogisch-didaktischem Gebiete dargetan haben.

§ 1.

(Unverändert.)

§ 2.

Jeder definitiven Besetzung einer Landesschulinspektorfürstelle hat eine ordnungsmäßige Konkursausschreibung und Bewerbung vorzugehen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat der Landesschulrat die einlaufenden Bewerbungsgefüche dem Staatsamte für Erziehung und Unterricht unter Erstattung eines Dreiervorschages vorzulegen. Sobald behördlich anerkannte Landeslehrerkammern für die Volks- und Mittelschulen bestehen, sind diese vor Erstattung des Vorschages zu hören.

§ 2.

(Unverändert.)

§ 3.

Die Landesschulinspektoren sind Staatsbeamte. Sie bilden einen einheitlichen Status, innerhalb dessen bei Vorrückung nach dem Dienstrang (§ 37 D. P.) als Landesschulinspektoren zwei Drittel der systemisierten Stellen in die V. und ein Drittel in die VI. Rangklasse einzureihen sind. Ist eine Zahl von Stellen systemisiert, die durch drei nicht teilbar

§ 3.

Die Landesschulinspektoren sind Staatsbeamte. Sie bilden einen einheitlichen Status, innerhalb dessen bei Vorrückung nach dem Dienstrang (§ 37 D. P.) als Landesschulinspektoren zwei Drittel der systemisierten Stellen in die V. und ein Drittel in die VI. Rangklasse einzureihen sind. Ist eine Zahl von Stellen systemisiert, die durch drei nicht teilbar

789 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

ist, so verbleibt auch der nichtteilbare Rest in der VI. Rangklasse.

Bei Bestimmung des Dienstranges ist jenen Landesschulinspektoren, welche vorher schon mit den Funktionen eines Landesschulinspektors betraut waren, diese Dienstzeit anzurechnen.

§ 4.

Für die Berechnung der Bezüge der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellenden Landesschulinspektoren sind hinsichtlich der Lehrerschaft der mittleren Unterrichtsanstalten der Grundgehalt samt den Gehaltserhöhungen, bei Direktoren auch die in den Ruhegenuss einrechenbare Direktorszulage zugrunde zu legen, bei Volks- und Bürgerschullehrern jene Bezüge, welche nach § 1, Absatz 2, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 25. November 1919, St. G. Bl. Nr. 539, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. 291, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, bei der Bemessung der Personalzulage für definitive Bezirksschulinspektoren in Anschlag zu bringen sind. Ergibt diese Bemessung einen Gehaltsbezug, der zwischen zwei Gehaltsansätzen der VI. Rangklasse (Grundgehalt mit Erhöhungen) fällt, so ist die Einreichung in den höheren Gehaltsansatz durchzuführen.

§ 5.

Die Landesschulinspektoren beziehen eine Funktionszulage von 4000 K, welche für die Pension anrechenbar ist.

Landesschulinspektoren, welche als Direktoren mittlerer Unterrichtsanstalten eine Naturalwohnung inne hatten oder eine Wohnungentschädigungszulage bezogen, erhalten eine dem Werte der Wohnung, beziehungsweise der Wohnungentschädigungszulage entsprechende, für die Pension nicht anrechenbare Personalzulage.

Ebenso wird Direktoren, welche eine höhere Direktorszulage als 2400 K bezogen, der Mehrbetrag im Wege einer für die Pension nicht anrechenbaren Personalzulage angewiesen.

§ 6.

Bei Übernahme in den Ruhestand ist die im Volkschuldienste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für den Ruhegenuss anrechenbare Dienstzeit voll in Anrechnung zu bringen. Eine Nachzahlung der Pensionsbeiträge findet nicht statt, jedoch sind die von den Landesschulinspektoren in der

Anträge des Ausschusses:

ist, so verbleibt auch der nichtteilbare Rest in der VI. Rangklasse.

Bei Bestimmung des Dienstranges ist jenen Landesschulinspektoren, welche schon vor ihrer Erneuerung mit den Funktionen eines Landesschulinspektors betraut waren, diese Dienstzeit anzurechnen.

§ 4.

Für die Berechnung der Bezüge der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellenden Landesschulinspektoren sind hinsichtlich der Lehrerschaft der mittleren Unterrichtsanstalten der Grundgehalt samt den Gehaltserhöhungen, bei Direktoren auch die in den Ruhegenuss einrechenbare Direktorszulage zugrunde zu legen. Bei Volks- und Bürgerschullehrern sind jene Bezüge in Aurechnung zu bringen, welche nach § 1, Absatz 2, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 25. November 1919, St. G. Bl. Nr. 539, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, bei der Bemessung der Personalzulage für definitive Bezirksschulinspektoren in Anschlag zu bringen sind. Ergibt diese Bemessung einen Gehaltsbezug, der zwischen zwei Gehaltsansätzen der VI. Rangklasse (Grundgehalt mit Erhöhungen) fällt, so ist die Einreichung in den höheren Gehaltsansatz durchzuführen.

§ 5.

(Unverändert.)

§ 6.

(Unverändert.)

789 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Vorlage der Staatsregierung:

Eigenschaft eines Volks- oder Bürgerschullehrers zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge durch die in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen.

§ 7.

Die Reisekosten und Diäten der Landesschulinspektoren sind in der bisherigen Weise nach Maßgabe der tatsächlichen Dienstreisen durch Pauschalbeträge zu decken.

§ 8.

Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. Jänner 1920 in Rechtswirksamkeit zu treten hat, sind die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Finanzen betraut.

Anträge des Ausschusses:

§ 7.

Die Landesschulinspektoren haben außer den nach den Vorschriften gebührenden Diäten Anspruch auf den Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der tatsächlichen Auslagen.

§ 8.

(Unverändert.)

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, dessen Wirksamkeit rückwirkend mit dem 1. Jänner 1920 bestimmt wird, sind die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Finanzen betraut.